



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **7. März 2019** die nachfolgende erste Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

Aufgrund der Regelungen des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – insbes. von § 90 SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2018 (BGBl. I 2696),
§§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2018 (GVBl. S. 590),
§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) und
§§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247).

Artikel 1

§ 3 „Befreiung von Kostenbeiträgen“ erhält folgende Fassung:

- (1) Soweit das Land Hessen oder ein anderes Bundesland der Stadt Hirschhorn jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gelten für die Erhebung von Kostenbeiträgen die Absätze 2 und 3.
- (2) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kinder-gartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
- (3) Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 8. März 2019

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Oliver Berthold
Bürgermeister